

# **Satzung der Spielvereinigung 1950 ULM-ALLENDORF e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz**

- I Der Verein hat den Namen SPIELVEREINIGUNG 1950 ULM-ALLENDORF e.V..  
Er hat seinen Sitz in 35753 Greifenstein OT Allendorf.  
Der Verein ist im Vereinsregister, unter der Registriernummer 339 beim zuständigen Amtsgericht in Herborn eingetragen.
- II Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Hessen deren Sportarten im Verein betrieben werden.  
Er erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
- III Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze**

- I Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breitensports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:  
  
Abhaltung von geordneten Turn, Sport- und Trainingsstunden.  
Durchführung von Kursen, Vorträgen und Sportveranstaltungen.  
Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/Übungsleiterinnen.  
Durchführung von Serienspielen.  
Jugendpflege, Unterhalt geordneter Jugendabteilungen.
- II Der Verein folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gliederung**

- I Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung, gegründet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- I Der Verein besteht aus den
  - ordentlichen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliedsversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln entsprechend der ordentlichen Mitglieder.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich anzuzeigen. Die Kündigung ist spätestens bis zum 30. November des Geschäftsjahres einzureichen.
- III Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wenn es unbekannt verzogen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.

Sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann von dem Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des ersten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- V Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des Vereins.  
Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

- I Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Die Höhe des Beitrages, sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- IV Der Vorstand kann einzelne Mitglieder aus besonderem Anlass vom Beitrag befreien.

## **§ 8 Organe**

- I Die Organe des Vereins sind
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

## § 9 Vorstand

### I Der Vorstand besteht aus:

sechs Geschäftsführern (3 Geschäftsführer Bereich Verwaltung (Oranisation, Öffentlichkeitsarbeit, II (Sportgelände, Sportlerheim) und III (Finanzen), 3 Geschäftsführer Bereich Sport (IV (Breitensport), V (Jugendußball) und VI (Seniorenfußball)) sowie sechs Beisitzern/innen, die jeweils einem Geschäftsführer zugeordnet sind. Die Beisitzer/innen übernehmen Aufgaben des jeweiligen Geschäftsbereiches unter Leitung der Geschäftsführer.

### II Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Hauptkassierers (Geschäftsführer III).

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Die Geschäftsführung kann auch von einem Vorstandsmitglied, innerhalb der Verantwortlichkeit des Gesamtvorstandes, durchgeführt werden.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

### III Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Sechs gleichberechtigte Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Geschäftsführer vertreten, wobei mindestens ein Geschäftsführer aus dem Bereich Verwaltung kommen muss.

### IV Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt (im Wechsel – Geschäftsführer I, III und V, im darauffolgenden Jahr II, IV und VI). Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheiden Vorstandsmitglieder während einer Wahlperiode aus, kann sich der Vorstand selbständig mit eigenen Vorstandsmitgliedern ergänzen.

- V Der erweiterte Vorstand besteht aus den sechs Geschäftsführern, den sechs Beisitzern und den jeweiligen Abteilungsleitern/innen der aktiv existierenden Abteilungen, bzw. deren Vertretern.

Diese sind von den Abteilungen in eigener Zuständigkeit zu wählen und werden von der Mehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt oder werden von den Abteilungen vorgeschlagen und von der Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

- VI Der erweiterte Vorstand hat eine beratende und unterstützende Funktion gegenüber dem Vorstand.

- VII Nach Auflösung einer Abteilung scheidet deren Abteilungsleiter aus dem erweiterten Vorstand aus. Die Auflösung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Aufwandsentschädigung, Aufwandspauschalen und sonstige Vergütungen**

- I Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- II Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- III Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- IV Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- V Aufwandspauschalen können ausschließlich für die Mitglieder des Vorstandes bis zur maximal gesetzlich geltenden Höhe festgesetzt werden (vgl. § 3 Nr. 26a EStG). Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).
- VI Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur im Haushaltsjahr seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- I Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten oder im zweiten Quartal des Geschäftsjahres im vereinseigenen Sportlerheim oder anderen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- II Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- III Anträge an die Mitgliederversammlung sind mind. 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## **§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

- I Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes der /die Kassenprüfer/innen
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Festsetzung von Beiträgen
  - Satzungsänderungen
  - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
  - Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- I Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Greifenstein.  
Zwischen dem Tag des Erscheinens des Mitteilungsblattes und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mind. 14 Tagen liegen.  
Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen 2 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

### **§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- I Die Mitgliederversammlung wird von einem der Geschäftsführer des Vereins geleitet.  
Ist keiner der Geschäftsführer anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit.
- II Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.  
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag.  
Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.  
Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt;  
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- III Über Anträge zu Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## **§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- I Stimmrecht besitzen alle Mitglieder sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II Gewählt werden können alle ordentlichen und fördernden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

- I Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit und wird einstimmig durch den Vorstand beschlossen. Ehrenmitglieder können auch Personen werden, die nicht Mitglied des Vereines sind. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 17 Kassenprüfung**

- I Die Kasse wird von 2 Mitgliedern geprüft, die nicht Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sind.  
Die Mitgliederversammlung wählt auf jeder Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren 1 Mitglied zur Kassenprüfung.  
Eine direkte Wiederwahl nach Ablauf der zwei Jahre ist nicht zulässig.
- II Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand einen Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 18 Ordnungen**

I Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine

Geschäftsordnung,  
Finanzordnung,  
Benutzungsordnung der Sportstätten,  
Benutzungsordnung des Vereinsheims,  
SG-Ordnungen,

erstellen.

Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit des Vorstandes beschlossen.  
Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 19 Protokollierung von Beschlüssen**

I Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstands-Sitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist von dem gewählten Schriftführer/in zu unterschreiben.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

I Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

II Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Greifenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke in den Ortsteilen Ulm und Allendorf zu verwenden hat.

## § 21 Inkrafttreten

- I Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung der Spielvereinigung Ulm-Allendorf 1950 e.V. am 14. Oktober 2016 beschlossen worden.

Unterschriften:

-----  
Geschäftsführer I

-----  
Geschäftsführer III